

## **Einschreiben**

Justiz- und Sicherheitsdepartement  
des Kantons Basel-Stadt  
Dr. iur. Davide Donati, Advokat  
Leiter des Bereichs Recht  
Spiegelgasse 6  
**4001 Basel**

2. Februar 2010

### **Vernehmlassung zum Entwurf vom 14. September 2009 zu einem Gesetz über die Einführung der schweizerischen Jugendstrafprozessordnung und zu einem Gesetz des Kantons Basel-Stadt über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen**

Sehr geehrter Herr Kollege

In der oben erwähnten Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihr Schreiben vom 8.12.2009 und reiche Ihnen in der Beilage namens und im Auftrag der Fachgruppe Straf- und Strafprozessrecht folgende Vernehmlassung zu den beiden Gesetzen ein:

- I. Gesetz des Kantons Basel-Stadt über die Einführungen der schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)**
- A. Jugendanwaltsmodell**
1. Grundsätzlich befürwortet wird Umstand, dass in Basel-Stadt das Jugendanwaltsmodell gewählt werden soll und dadurch ein effizientes und rasches Verfahren gewährleistet ist.
2. Die damit verbundene Machtkonzentration bei einer Person erscheint zwar prima vista aus rechtsstaatlichen Überlegungen ausgeschlossen und steht in deutlichem Widerspruch zu Art. 6 EMRK. Dies umso mehr, wenn wie in Jugendanwaltsmodell vorgesehenen Verfahren der Jugendanwalt über weitreichende richterliche Kompetenzen verfügt und in vielen Fällen autonom und ohne Sicherheitsbarriere entscheidet, und dies nicht nur über Strafe, sondern dann auch über den Vollzug.

Wichtig ist deshalb, dass beim Jugendanwaltsmodell auf die Einhaltung der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelten Grundsätze, unter welchen diese Machtkonzentration sinnvoll und richtig ist, geachtet wird. Diese Grundsätze lauten wie folgt:

*a.) Persönliche und zusammengehörende Behandlung des Jugendlichen durch ein und denselben Jugendanwalt in allen Verfahrensstadien.*

*b.) Sicherstellung der Kontinuität in der Bezugsperson (persönliche und verbindliche Beziehung zur Jugendanwältin und zum Jugendanwalt.)*

## **B. Unterstellung der Jugendanwaltschaft unter die Aufsicht der Staatsanwaltschaft**

1. Vorgesehen ist gemäss § 3 EG JStPO, dass die Jugendanwaltschaft eine Abteilung der Staatsanwaltschaft darstellt. Diese Organisationsform erscheint nicht zwingend notwendig. Vielmehr erscheint es aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen der beiden Institutionen als richtig, wenn diese organisatorisch getrennt sind.

Die Hauptziele des Jugendstrafrechtes, Erziehung, Prävention und Pflege der Jugendlichen sind nicht deckungsgleich mit der Grundaufgabe der Staatsanwaltschaft, gemäss welcher diese für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich ist. Sie nimmt somit eine gänzlich andere Aufgabe wahr als die Jugendanwaltschaft.

Die Behörden wären entsprechend zu trennen.

2. Bei der Aufsicht über die Jugendanwaltschaft ist die Fachgruppe der Meinung, dass diese von einem unabhängigen Gremium wahrgenommen werden sollte. Dieses Gremium könnte gleichzeitig auch die Aufsicht über die Stawa übernehmen. Mit diesem sogenannten dritten Weg könnte die Sicherung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft (Schutz vor Interessenkonflikten und Einflussnahmen der beiden anderen Gewalten) sichergestellt werden. Diese Aufsichtsstelle müsste selbstredend personell unabhängig von Gericht und Regierung sein.

## **C. Verlängerung der Untersuchungshaft**

1. Es ist sicherlich richtig, dass gemäss § 4 die Verlängerung der Untersuchungshaft durch ein juristisch ausgebildetes Mitglied des Jugendstrafgerichts als Zwangsmassnahmegericht verfügt werden soll.

2. Es stellt sich höchstens die Frage ob die bundesrechtlichen Vorlagen (JStPO und StPO) nicht vorgeben, dass es in jedem Kanton nur ein einziges Zwangsmassnahmengericht geben soll.

#### **D. Vertrauenspersonen**

1. Gemäss Art. 14 der JStPO CH kann ein beschuldigter Jugendlicher in allen Verfahrenstadien eine Vertrauensperson beiziehen, sofern dies nicht den Interessen der Untersuchung entgegensteht.
2. Die Voraussetzung, dass nur Vertrauenspersonen von Jugendlichen zugelassen werden, welche **erkennbar** in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Jugendlichen stehen, erscheint vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Bestimmung als unzulässige Einschränkung der grundsätzlichen Voraussetzung der Mitnahme einer Vertrauensperson. Vertrauen muss nicht immer objektiv erkennbar sein. Es sollte dem Jugendlichen möglich sein, selber zu entscheiden, wem er vertraut und wem nicht.

#### **E. Orientierung Dritter**

1. Die DJS Basel erachtet es als problematisch, wenn Dritte informiert werden, ohne dass dies Teil der direkten informierten Zusammenarbeit der im Verfahren involvierten Behörden ist.
2. Gemäss Art. 31 JStPO arbeitet die Untersuchungsbehörde bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen mit allen Instanzen der Straf- und Zivilrechtspflege mit den Verwaltungsbehörden, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und mit Personen aus den medizinischen und sozialen Bereich zusammen.
3. Diese Regelung bedarf nicht unbedingt einer Ergänzung. Insbesondere scheint es nicht notwendig, eine Orientierung von Privaten vorzusehen.

## **II. Vernehmlassung zum Jugendstrafvollzugsgesetz**

### **A. Aufsicht über stationäre Vollzugseinrichtungen**

1. Die allgemeine Aufsicht über die Vollzugseinrichtungen sollte nicht bei der AKJS liegen.

2. Auch diese Aufgabe würde idealerweise einem unabhängigen Gremium übertragen.

## **B. Entlassung aus dem Freiheitsentzug**

1. Gemäss § 10 wird einer verurteilten Person drei Tage vor der Entlassung der Tag und die Uhrzeit derselbigen mitgeteilt.
2. Auch bei Jugendlichen sollte bei jedem Strafvollzug zu Beginn ein Vollzugsplan erstellt wird, bei dem bereits von Anfang an festgelegt wird, von wann bis wann er im Vollzug sein wird. Eine Mitteilung drei Arbeitstage vor Entlassung erscheint als zu kurzfristig, um den Wiedereinstieg zu planen.

## **C. Persönliche Leistungen**

1. Die Fachgruppe würde es befürworten, wenn bei angeordneten persönlichen Leistungen der Kanton Basel-Stadt sich darum bemühen würde, Einsatzmöglichkeiten für Jugendliche zu schaffen, bei welchen sie konkret mit den potentiellen Folgen des in ihren Fall sanktionierten Verhaltens konfrontiert werden.
2. Zu denken wäre beispielsweise bei Gewalttaten, an ein persönliches Leistungspaket, das aus folgenden Elementen besteht:
  - 2 Tage auf dem REHAB Basel (Ev. Dienst in der Kantine)
  - 2 Tage kontrollierte Begleitung des Pflegepersonals auf der Notfallstation
  - 1 Nacht auf der Basis der Krankenwagen in Basel-Stadt(Wiederholt) gewalttätigen Jugendlichen könnte dann der Vorschlag einer solchen Intensivwoche gemacht werden, wobei man die Details in einer Vereinbarung festhalten würde. Sicherzustellen wäre dabei eine Stelle, die den Einsatz koordiniert und begleitet. Eventuell auch mit anschliessender Aufarbeitung des Erlebten.

Für die Fachgruppe Straf- und Strafprozessrecht

Dr. Christian von Wartburg